

From «nothing works» to «something works, sometimes» -

Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

GERHARD SPIESS

Um Anmerkungen erweitertes Manuskript des Vortrags beim Kongress 2019 der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie / Groupe suisse de criminologie / Gruppo svizzero di criminologia in Interlaken: Wiedereingliederung im Kontext der Null-Risiko-Gesellschaft - Von nothing works zu something works sometimes / La réhabilitation dans la société du risque zéro - Du nothing works au something works sometimes.

Textgleiche Druckfassung:

SPIESS, GERHARD: From „nothing works“ to „something works, sometimes“ - Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist, in: GENILLOD-VILLARD, F.; KELLER, S.; / NIGGLI, M.A.; SCHWARZENEGGER, CH. (Hrsg.): Wiedereingliederung im Kontext der Null-Risiko-Gesellschaft: La réhabilitation dans la société du risque zéro. Stämpfli Verlag Bern 2020 [ISBN: 9783727219740], S. 25 – 42.

1. **«Der Bankerott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege»**
2. **Ein epochales natürliches Experiment:
die Entwicklung der Sanktionspraxis in der Schweiz und in Deutschland**
3. **USA: «tough on crime» und die Folgen**
4. **From «Nothing works» to «What works!»**
5. **«Something works, sometimes»: Merkmale belegbar wirksamer Programme**
6. **Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist**

ANHANG: Folien zum Vortrag

Zusammenfassung

Erste Bestandsaufnahmen vorwiegend US-amerikanischer Behandlungsexperimente zu Straftäterbehandlung und Wiedereingliederung in den 1970er Jahren mit ihren disparaten Ergebnissen haben – von der Schliessung sämtlicher Jugendgefängnisse im US-Bundesstaat Massachusetts bis zur Ablehnung des Behandlungsgedankens unter dem Slogan «*nothing works*» - eine kontroverse Diskussion um die Straftäterbehandlung ausgelöst. Neben oft enttäuschenden, keineswegs durchweg negativen, Ergebnissen zeigten sich vor allem methodische Defizite der Begleitforschung. Die Frage «*what works?*» kann heute auf Basis einer grossen Zahl methodisch abgesicherter (darunter inzwischen auch europäischer) Evaluationen differenziert beantwortet werden – differenziert in Bezug auf Zielgruppen, Behandlungsansätze, den Rahmen, in dem Bestrafung und Behandlung stattfinden: Es ist keineswegs belanglos, *ob* behandelt wird, *wer* behandelt wird, *wie* und *unter welchen Rahmenbedingungen* behandelt wird. Der Forschungsstand belegt die Wirksamkeit, aber auch die unterschiedliche Eignung von Behandlungskonzepten.

Kontrovers war von Anfang an die Frage der Übertragbarkeit der Befunde auf die kontinentaleuropäische Justizpraxis. Was die Entwicklung von Sanktionen und Rückfallraten betrifft, verfügen wir heute über eine deutlich verbesserte Datenbasis, zu der insbesondere die in der Schweiz verfügbaren rückfallstatistischen Daten beitragen. Sie erlauben eine Einordnung der Erkenntnisse der Behandlungsforschung in Hinblick auf eine evidenzbasierte Kriminalpolitik.

1. «Der Bankerott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege»

Entscheidende Fortschritte - in der Wissenschaft wie in der Praxis – setzen voraus, dass die entscheidenden Fragen gestellt werden. Ob und wie die Sanktionen des Strafrechts tatsächlich wirken, diese Frage stellt sich in der Ära des klassischen Vergeltungsstrafrechts nicht: Strafe ist nichts anderes und soll nichts anderes sein als Vergeltung des Übels der Straftat durch das Übel der Strafe.

Die Frage, was Strafen für die Sicherheit der Gesellschaft bewirken, wie sie in der Schweiz *Carl Stooss*, in Deutschland sein Zeitgenosse *Franz von Liszt* stellten, die Forderung nach der „zweckmässige(n) Auswahl der Strafmittel“ und der „richtige(n) Gestaltung der Freiheitsstrafe“¹ - diese Fragestellung markiert den durch die beiden genannten Juristen massgeblich eingeleiteten Paradigmenwechsel zu einem modernen, dem effektiven Rechtsgüterschutz verpflichteten Strafrecht – und damit zu einem Strafrecht, das sich nunmehr der Kritik an seinen tatsächlichen Wirkungen stellen muss.

Diese Kritik formulierte *Franz von Liszt* auf Basis der gegen Ende des 19. Jahrhunderts verfügbaren Kriminalstatistiken in seinem bekannten Diktum: "Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen" – für *v. Liszt* nichts anderes als „...der völlige Zusammenbruch, der Bankerott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege“.²

Franz von Liszt war kein Abolitionist, ebenso wenig wie *Carl Stooss*, in dessen Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch sich das am Präventionszweck orientierte Konzept der Zweispurigkeit findet: abgestufte Strafen für die Besserungsfähigen (mit dem Ziel der Vorbereitung „zum Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft“ und der Möglichkeit der Aussetzung des Strafrestes); dagegen schlicht verwahrende Sicherungsmassnahmen für die (vermeintlich) Unverbesserlichen.³

Ein vergleichbares Konzept findet sich auch in der durch *v. Liszt* vorgeschlagenen risiko-abhängigen Triage:⁴

- (1) Freiheitsstrafen für die durch Strafvollzug zu Bessernden, gesonderte Unterbringung und erzieherische Behandlung der jungen Gefangenen,
- (2) für die Gelegenheitstäter mit guter Prognose weniger eingriffsintensive bedingte oder monetäre Sanktionen, Arbeitsstrafen ohne Einsperrung; für Minderjährige erzieherische Anordnungen statt Verurteilung,
- (3) für die rückfälligen Verbrecher mit schlechter Prognose die Unschädlichmachung durch „sichernde Massnahmen“, also unbegrenzte Verwahrung.

Den Anteil dieser *nothing works*-Zielgruppe der vermeintlich nicht Besserungsfähigen sah *von Liszt* bei der Hälfte des damaligen Gefangenenbestandes,⁵ nämlich den (insb. wegen Diebstahl, Hehlerei, Betrug, Sexualdelikten) wiederholt Vorbestraften. „Solche Leute .. um teures Geld bessern zu wollen, ist einfach widersinnig“.. „Gegen die Unverbesserlichen muss die Gesellschaft sich schützen; und da wir köpfen und hängen nicht wollen und deportieren nicht können, so bleibt nur die Einsperrung auf Lebenszeit“.⁶

¹ STOOSS, CARL: Rezension von Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890, in: ZStrR 3, 1890, 471–479 (zit. nach GERMANN, URS: Zweispurige Verbrechensbekämpfung. Kriminalpolitik und Gesetzgebung im transnationalen Diskurs: Franz von Liszt, die schweizerische Strafrechtsreform und die Zweispurigkeit von Strafen und Massregeln. Rechtsgeschichte - Legal History 14, 2009, 84-121, hier: 91)

² VON LISZT, FRANZ: Die Kriminalität der Jugendlichen, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, 1905 Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 2. Berlin 1905, 331-355; hier: S. 339

³ „Erachtet es die Behörde als unzweifelhaft, dass der Verbrecher nach Vollzug der Strafe wieder rückfällig werden würde, und erscheint es geboten, ihn für längere Zeit unschädlich zu machen, so ordnet sie statt der Strafe seine Verwahrung für die Zeit von 10 bis 20 Jahren an.“ - so Art. 40 in STOOSS, CARL: Motive zu dem Vorentwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches, Basel, Genf 1893. Die Verwahrung als sichernde Massnahme wurde in der Schweiz 1942 mit dem gesamtschweizerischen Strafgesetzbuch eingeführt, in Deutschland bereits 1933 durch das nationalsozialistische „Gesetz gegen gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Besserung und Sicherung“ vom 24.11.1933.

⁴ VON LISZT, FRANZ: Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, Berlin, 1905, 128-179; hier: 168 f.

⁵ Die Rückfallzahlen der preussischen Zugangsstatistik der Zuchthausgefangenen 1880/81 „beweisen, dass mindestens die Hälfte aller jener Personen, welche Jahr aus, Jahr ein unsere Strafanstalten bevölkern, unverbesserliche Gewohnheits-Verbrecher sind.“ (VON LISZT, Zweckgedanke.., 168f.)

⁶ VON LISZT, Zweckgedanke.., 169

2. Ein epochales natürliches Experiment: die Entwicklung der Sanktionspraxis in der Schweiz und in Deutschland

Wie die Postulate der Strafrechtsreform sich in der Praxis durchgesetzt haben, lässt sich für Deutschland wie für die Schweiz seitdem statistisch nachvollziehen (die historischen Daten für die Schweiz sind der verdienstvollen Zusammenstellung von *Daniel Fink*⁷ entnommen; für Deutschland hat *Wolfgang Heinz* die Entwicklung der Sanktionspraxis im *Konstanzer Inventar*⁸ dokumentiert):

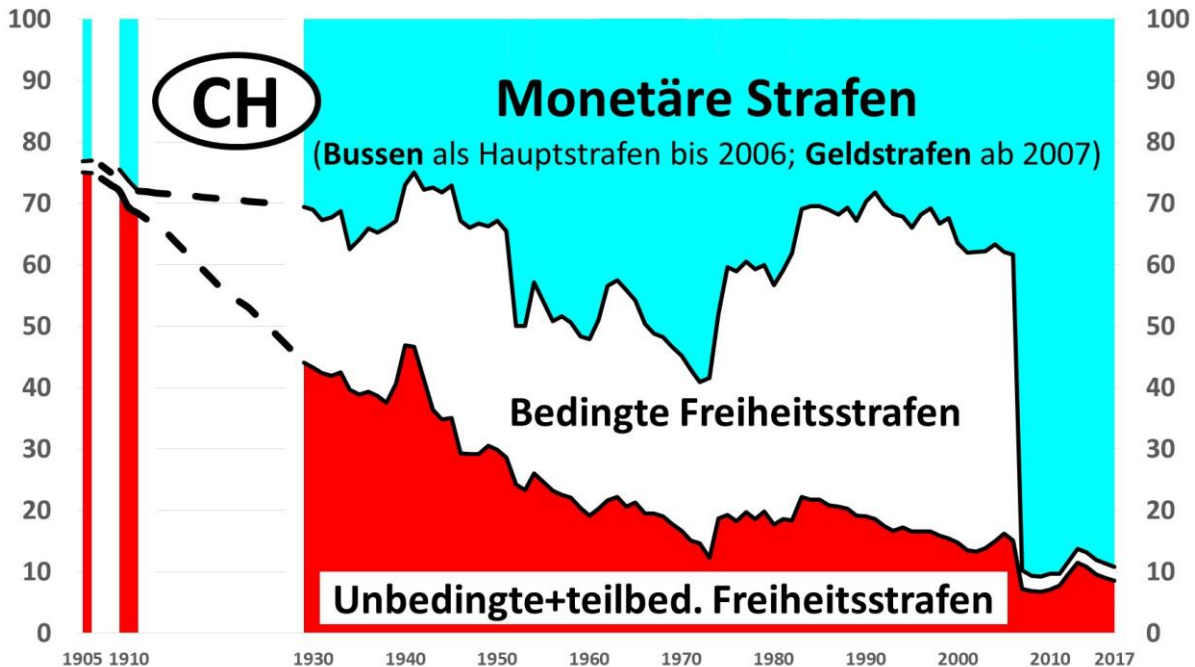


Schaubild 1a: Entwicklung der Sanktionspraxis in der Schweiz ..

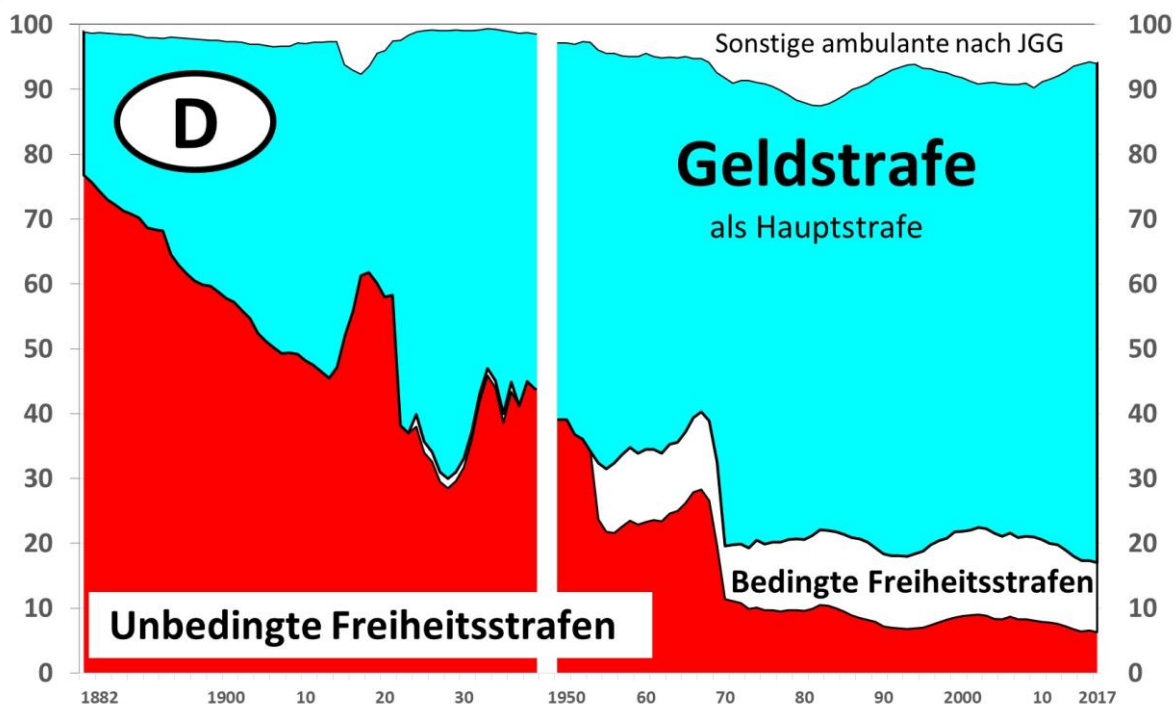


Schaubild 1b: .. und in Deutschland⁹

⁷ FINK, DANIEL: Überwachen statt einsperren <www.gefo.ch/files/content/docs/Aktualisierung_Grafiken_Ueberwachen_statteinsperren-2017.pdf> Aktualisierung 2017 der BfS-Publikation: Überwachen statt Einsperren - Die Freiheitsstrafe und ihre Zukunft in der Schweiz, Bundesamt für Statistik Neuchâtel 2009; s.a. FINK, DANIEL/SCHULTHESS, PETER: Die Zurückdrängung von Freiheitsentzug. Ein historischer Überblick zu Strafrecht Freiheitsentzug, Gefängnis in der Schweiz. Forum Strafvollzug (4) 64, 2015, 227-230. Neuere Daten in FINK, DANIEL: Freiheitsentzug in der Schweiz: Formen, Effizienz, Bedeutung, Zürich 2018

⁸ <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>; dort insb. HEINZ, WOLFGANG: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2012; für die jüngere Entwicklung: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland

⁹ nicht dargestellt: Todesstrafe (D: 0.01 .. 0.03%). Sonstige: ambulante Zuchtmittel und Erziehungsmassregeln nach dem deutschen Jugendgerichtsgesetz (JGG)

In der Schweiz waren es neben den *Bussen* (blau) die *bedingt verhängten Freiheitsstrafen* (weiss), ferner ab 2007, wie schon in Deutschland nach dem Erfolg des Tagessatzsystems, der Ausbau der *Geldstrafen* zur Regelstrafe, die in Deutschland den Anteil unbedingter Freiheitsstrafen von mehr als ¼ auf zuletzt unter 5 % der Verurteilungen Erwachsener¹⁰ zurückdrängten.

Die nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen erreichen heute somit den weitaus grössten Teil auch derjenigen Gruppe, die vormals à conto ihrer schlechten Prognose noch als notorisch unverbesserlich und deshalb gesichert unterzubringen galt - ein, wie wir heute wissen, immens hoher Anteil an ‚falsch-positiven‘ Gefährlichkeitsprognosen. Entsprechende Verwahrungsanordnungen aus Anlass einer Straftat machen heute weit weniger als 1 % der Aburteilungen aus.¹¹

Jedenfalls hat sich die Justizpraxis darauf eingelassen (in Deutschland später als in der Schweiz), zunehmend auch strafrechtlich und sozial vorbelastete Tätergruppen nicht-freiheitsentziehend zu sanktionieren. Diese Entwicklung der Sanktionspraxis der Strafgerichte ist, insbesondere in der Schweiz, unter dogmatischen und rechtspolitischen Gesichtspunkten kontrovers diskutiert worden. Bewertet man dieses natürliche Experiment der Sanktionspraxis unter empirischen Gesichtspunkten, dann kann man dank der in der Schweiz bereits länger als in Deutschland fortgeschriebenen Rückfallstatistik feststellen: Im statistisch erfassten Zeitraum haben sich in der Schweiz die Rückfallraten der Gesamtheit der erwachsenen Verurteilten – auch im Vergleich mit älteren, wengleich noch nicht repräsentativen Erhebungen¹² - in dem beim Bundesamt für Statistik dokumentierten Zeitraum¹³ jedenfalls nicht ungünstig entwickelt. Dies gilt nicht nur gesamthaft, sondern auch insbesondere für Rückfall nach Gewaltdelikten sowie für den Anteil der aggravierten (im Vergleich zum Bezugsdelikt jeweils schwereren) Rückfälle, wo die ohnehin geringen Raten um 1/3 auf zuletzt unter 5 % zurückgingen.¹⁴

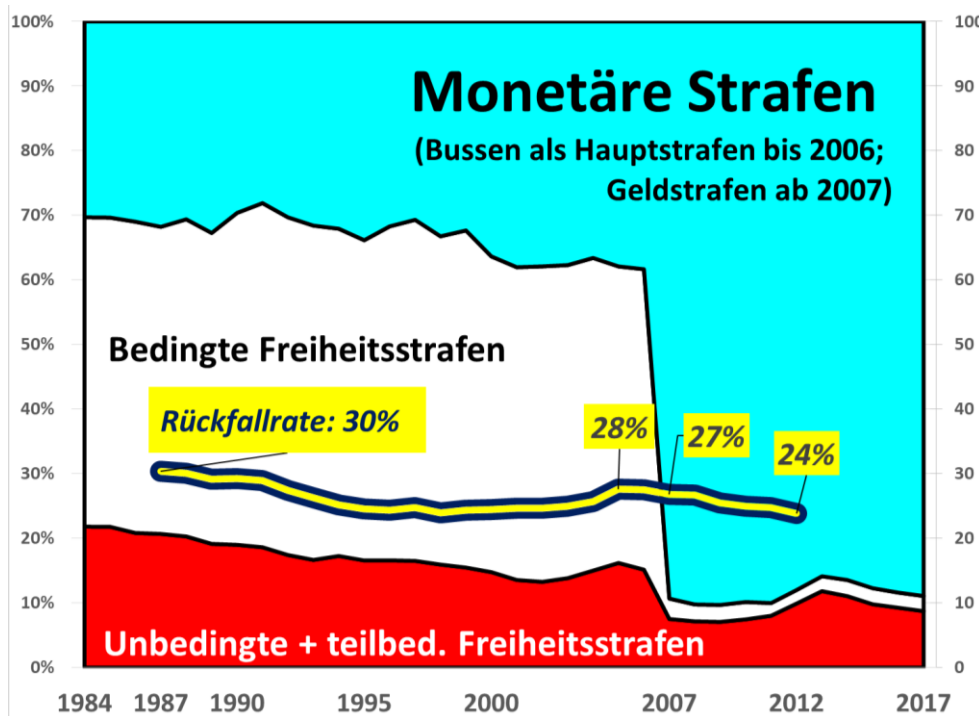


Schaubild 2: Entwicklung der Rückfallraten erwachsener Schweizer Verurteilter

¹⁰ Von den in Deutschland 2017 nach Jugendgerichtsgesetz verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden (bis unter 21 J.) wurden dagegen 6,5% zu unbedingten Freiheitsstrafen sowie weitere 9% sowie zu Jugendarrest als Sonderform kurzen Freiheitsentzugs bis max. 4 Wochen verurteilt – zusammen somit mehr als 15% der jungen Verurteilten. In der Schweiz entfielen dagegen 2017 nur 2,2% der Verurteilungen Jugendlicher auf unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen.

¹¹ Im Mittel der Jahre 2007 bis 2017 wurde in der Schweiz jährlich gegen 4 Straftäter eine Verwahrung (Art. 64 StGB) angeordnet; der Anteil der Verwahrten (seit 2010 stabil um ca. 150) am Bestand der in der Schweiz Inhaftierten liegt bei ca. 2% (der Sicherungsverwahrten an den in Deutschland Inhaftierten bei ca. 1%). Häufiger sind dagegen Anordnungen stationärer Behandlungsmassnahmen aus Anlass einer Straftat (in der Schweiz gem. Art. 59, 60 StGB 2007-2017 im Mittel ca. 225, zuletzt 0,2% der Verurteilungen; Datenquelle: <www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz>; s. dazu FINK 2018, 71ff., zu Deutschland HEINZ a.a.O.

¹² Nachweise bei FINK, DANIEL: Die Konstanz des Rückfalls. In: HILGENDORF/RENGIER (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, S. 59-70, hier: 63 f.

¹³ s. <www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/rueckfall.html>

¹⁴ Nach den Bezugsjahren (Verurteilung bzw. Entlassung 1987 / 2007 / 2012 betrug die Rückfallraten Schweizer Erwachsener innerhalb von drei Folgejahren jeweils: insgesamt: 30,4 / 26,8 / 23,9 %; aggravierter Rückfall: 7,3 / 5,3 / 4,5 %; Rückfall nach Gewaltdelikt: 39,0 / 34,3 / 31,0 %. Daten: <www.bfs.admin.ch> Tab. je-d-19.06.03.02.01.01; Stand des Strafregisters 31.3.2018 (Rückfälle bis Bezugsjahr 2013; die jeweils nochmals niedrigeren Raten für das Bezugsjahr 2013 sind wegen womöglich noch hängiger Rekursverfahren unvollständig und deshalb hier nicht dargestellt.)

Damit hat sich das epochale natürliche Experiment der so weitgehenden Zurückdrängung der Freiheitsstrafen unter spezialpräventiven Gesichtspunkten offensichtlich als verantwortbar erwiesen: Die Daten bestätigen den bekannten Befund der Austauschbarkeit der Freiheitsstrafe gegen nicht-freiheitsentziehende Sanktionen: Wo ein solcher Austausch rechtlich möglich war und auch tatsächlich stattgefunden hat, findet sich kein Hinweis, dass dies sich spezialpräventiv ungünstig ausgewirkt hätte, obwohl heute Geldstrafen (in Deutschland: Geldstrafen oder bedingte Freiheitsstrafen)¹⁵ anstelle von Freiheitsentzug ganz überwiegend bei einer Zielgruppe von Verurteilten zur Anwendung kommen, für die dies nach alter Praxis und Dogmatik noch als völlig unvertretbar galt.

3. USA: «tough on crime» und die Folgen

Dass massenhaftes Wegschliessen von Straftätern wenig geeignet ist, den Rückfall zu verhindern, und dass Geldstrafen und bedingte Strafaussprüche sich in der Praxis bewährt haben, ist in unseren Ländern heute weitgehend unstrittig. Nicht so in den USA, wo die Entwicklung durch eine massive Zunahme der Gefangenenpopulation gekennzeichnet war im Rahmen der *tough on crime*-Politik mit ihrer Einschränkung richterlichen Strafzumessungsspielraums (*mandatory sentencing*) und rigiden Rückfallschärfungsvorschriften (*three strikes'-laws*). Die Gefangenenzahl der USA von zuletzt mehr als 2 Millionen entspricht einer Rate von ca. 650 Gefangenen je 100.000 der Bevölkerung – achtmal so hoch wie in der Schweiz oder in Deutschland.

Seit Anfang der 1960er Jahre entwickelte sich in USA eine Gegenbewegung mit dem Ziel, den notorisch hohen Rückfallraten¹⁶ gegenzusteuern und den Verwahrvollzug zu einem effektiveren Resozialisierungsvollzug umzugestalten, mit einer grossen Bandbreite disparater Behandlungsexperimente mit unterschiedlichsten Formen der Individual- und Gruppentherapie im Vollzug bis hin zur spektakulären Schliessung der Jugendgefängnisse im Bundesstaat Massachusetts im Jahr 1972.

Zu der grossen Zahl der Gefangenen zählte im Jahr 1961 auch der - bei einer Demonstration gegen ungesetzliche Massnahmen der Rassentrennung im Staat Mississippi inhaftierte - *Robert Martinson*, später Chairman des Sociology Department an der City University of New York. Ihn betraute der Bundesstaat New York mit einer Bestandsaufnahme der Befundlage für eine evidenzbasierte Reform des Strafvollzugs. Ergebnis war die bis dahin gründlichste, mehr als 700 Druckseiten umfassende, Sekundäranalyse der englischsprachig dokumentierten Behandlungsexperimente in- und ausserhalb des Strafvollzugs durch *Lipton, Martinson & Wilks*,¹⁷ 1970 im Wesentlichen abgeschlossen, aber wegen politischer Bedenken zunächst nicht zur Veröffentlichung freigegeben.

4. From «Nothing works» to «What works!»

In einer Vorab-veröffentlichung fasste *Robert Martinson* die Ergebnisse recht pointiert und holzschnittartig zusammen: „With few and isolated exceptions, the rehabilitative efforts that have been reported so far have had no appreciable effect on recidivism“.¹⁸ Die wenigsten Evaluationen genügten methodischen Anforderungen. Die Motivation der Akteure, Behandler wie Forscher, Erfolgsbelege zu präsentieren, war, zumal wo es um staatliche Fördermittel ging, oft stärker ausgeprägt als die Liebe zum methodischen Detail. Von 230 nach methodischen Kriterien auswertbaren Evaluationen belegten nur wenige die Überlegenheit therapeutischen Behandlung im Strafvollzug. Überwiegend war die Legalbewährung nach Behandlung im Freiheitsentzug im Vergleich zu ambulanten Massnahmen nicht besser, ebenso wenig zeigten sich positive Effekte einer Verlängerung der Vollzugsdauer zugunsten von Behandlungsmassnahmen.

Immerhin fand sich eine kleine Zahl von Projekten – „few an isolated exceptions“ – mit methodisch gesicherten Behandlungseffekten. In der Rezeption dieses Vorab-Berichts wurde aus der Frage – «what works?» – alsbald die einprägsame und plakative Formulierung «nothing works», wobei die

¹⁵ Anders als die Schweiz verfügt Deutschland noch nicht über ein hinreichend lange Zeitreihe von rückfallstatistischen Daten. Dass innerhalb vergleichbarer Tat- und Tätergruppen ein Austausch zwischen Freiheits- und Geldstrafe ohne ungünstige Effekte auf die Rückfälligkeit bleibt, zeigt anhand der deutschen Rückfallstatistik TETAL, CARINA: Die Wirkung strafrechtlicher Sanktionen auf die Legalbewährung. In WALSH/PNIEWSKI/KOBER/ARMBORST (Hrsg.), Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland, Wiesbaden 2018, 533-556

¹⁶ Für die State Prisons nennt das US-Bureau of Justice Statistics im BJS Special Report April 2014 (ncj 244205) 68% rearrests innerhalb von drei Jahren, davon 1/3 wegen eines Gewaltdelikts, und 50% erneute Inhaftierungen.

¹⁷ LIPTON/MARTINSON/WILKS: The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies. New York 1975

¹⁸ MARTINSON, ROBERT: What works? Questions and answers about prison reform. The Public Interest 35, 1974, 22-54 (hier: 25)

Details des umfangreichen Forschungsberichts auf der Strecke blieben – ebenso wie der alsbald folgende Korrekturversuch durch *Martinson*, der betonte:

- wir brauchen mehr methodisch aussagekräftige Evaluationen, und:
- es gilt genauer herauszuarbeiten, *worin* sich die wenigen positiv evaluierten Programme von denen unterscheiden, die keine oder sogar schädliche Effekte zeigten.¹⁹

Doch da war der griffige Slogan «nothing works» bereits zum Mantra der in den USA populären Kriminalpolitik des *tough on crime* geworden. Indessen wurde die 1975 endlich erschienene Sekundäranalyse von *Lipton, Martinson & Wilks* zum Vorbild für eine ganze Reihe methodisch verfeinerter Bestandsaufnahmen der wachsenden Zahl neuerer Behandlungsprojekte.²⁰ Diese griffen die Fragestellung auf – «*what works?*» – um sie in der Tendenz nunmehr mit einem Ausrufezeichen zu versehen: «*what works!*»²¹: Unter der Vielzahl disparater, methodisch eklektischer Behandlungsprojekte finden sich in den Sekundäranalysen konsistente Hinweise auf eine Reihe identifizierbarer Wirksamkeitsbedingungen der Straftäterbehandlung, wie sie schon 1990 in der kanadischen Sekundäranalyse von *Andrews, Bonta u. Kollegen* 1990 und 1999 von *Cleve Hollin* identifiziert wurden:

Die erfolgreichen Behandlungskonzepte

- waren auf definierte Risikogruppen zugeschnitten,
- folgten erprobten therapeutischen Ansätzen,
- wurden, wo möglich, extramural durchgeführt oder aber durch extramurale Nachbetreuung ergänzt.

Diese Kriterien wurden seitdem in zahlreichen neueren Meta-Analysen bestätigt. *Meta-Analysen* liefern eine strukturierte Übersicht von methodisch als tragfähig beurteilten Studien;²² sie aggregieren die statistischen Befunde aus einer grossen Zahl von Studien mit oft kleinen Fallzahlen und entsprechend geringer Test-stärke, um so zu robusteren Effektschätzungen auf Basis der maximal

¹⁹ MARTINSON, ROBERT: New Findings, New Views: A Note of Caution Regarding Sentencing Reform, *Hofstra Law Review* 7, 1979, 243–258

²⁰ vgl. insb. GENDREAU/ROSS (1979): Effective Correctional Treatment: Bibliotherapy for Cynics. *Crime Delinq.* 25(4), 1979, 463-489
SECHREST/WHITE/BROWN (1979): The Rehabilitation of criminal offenders: problems and prospects. National Academy of Sciences Washington, D.C. 1979

LÖSEL/KÖFERL/WEBER (1987): Meta-Evaluation der Sozialtherapie: Qualitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs. Stuttgart 1987

LÖSEL/KÖFERL (1989). Evaluation research on correctional treatment in West Germany: A meta-analysis. In WEGENER/LÖSEL/HAISCH (Hrsg.) *Criminal behavior and the justice system*, NewYork 1989, 334–355.

ANDREWS/ZINGER/HOGE/BONTA/GENDREAU/CULLEN (1990): Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology* 28 (3), 1990, 369-404.

GENDREAU/ANDREWS (1990): Tertiary prevention: What the meta-analyses of the offender treatment literature tell us about "what works." *Can J. Criminol.* 32, 173-184.

LIPSEY, M. W. (1992). The effect of treatment on juvenile delinquents: Results from meta-analysis. In LÖSEL/BENDER/BLIESENER (Hrsg.), *Psychology and law: International perspectives*, Oxford, 1992, 131-143

GENDREAU U.A. (1996): A Meta-Analysis of the Predictors of Adult Offender recidivism: What Works! *Criminology* 34, 1996, 575

LÖSEL (1995): The efficacy of correctional treatment: A review and synthesis of meta-evaluations, in MCGUIRE (ed.), *What works: Reducing reoffending*, Chichester 1995, 79-111; LÖSEL (1996): Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? Eine empirische Bestandsaufnahme. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 5, 1969.259–276

HOLLIN (1999): Treatment Programs for Offenders: Meta-Analysis, "What Works," and Beyond. *Int J Law Psychiatry* 22, 1999, 361–372

LANDENBERGER/LIPSEY (2005): The positive effects of cognitive-behavioral programs for offenders: A meta-analysis of factors associated with effective treatment. *J exp criminology*, 1, 2005, 451-476.

LIPSEY/CULLEN (2007). The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews. *Ann. Rev. L. & Soc. Sci.* 3, 2007, 297-320

HANSON/BURGON/HELMUS/HODGSON (2009): The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: A meta-analysis. *Crim. Justice Behav.*36, 865-891

ANDREWS/BONTA (2010). *The psychology of criminal conduct*, 5th ed. Cincinnati, OH

LÖSEL (2012): Offender treatment and rehabilitation: What works? In MAGUIRE/MORGAN/REINER (Hrsg.), *Oxford Handbook of Criminology* 5th ed. 2012, 986-1016

LÖSEL/KOEHLER/HAMILTON (2012): Resozialisierung junger Straftäter in Europa: Ergebnisse einer internationalen Studie über Massnahmen zur Rückfallprävention. *Bewährungshilfe* 59, 2012, 175-190

SCHMUCKER/LÖSEL (2015): The effects of sexual offender treatment on recidivism: An international meta-analysis of sound quality evaluations. *J exp criminology* 11, 597-630

²¹ so GENDREAU/LITTLE/GOGGIN: A Meta-Analysis of the Predictors of Adult Offender recidivism: What Works! *Criminology* 34, 1996 (4), 575 – 608.

²² Dabei geht es insbesondere um die Absicherung der Befunde gegen Selektionseffekte. Ein randomisiertes Kontrollgruppendesign, wie es als Goldstandard der Wirkungsforschung gilt, ist nur selten realisierbar (für Beispiele s. KILLIAS, MARTIN: Improving impact evaluations through randomised experiments, *J Exp Crim* 2006, 375-391), zumal die Zuweisung zu eingriffsintensiven Massnahmen durch gerichtliche Anordnung erfolgt; Mindestanforderung ist deshalb ein Design, in dem die Vergleichbarkeit von Behandlungs- und Kontrollgruppe *a priori* möglichst angenähert und/oder Behandlungseffekte *ex post* durch geeignete statistische Verfahren abgesichert werden.

verfügbaren Information zu gelangen und diese nach Gütekriterien des Designs, nach Zielgruppen, Art der Behandlung und Behandlungssetting zu differenzieren.²³

5. «Something works, sometimes»: Merkmale belegbar wirksamer Programme

So hat *Friedrich Lösel* die Befunde aus der sekundäranalytischen Auswertung von zusammen mehr als 1.600 methodisch aussagekräftigen Einzelstudien zusammengestellt.²⁴

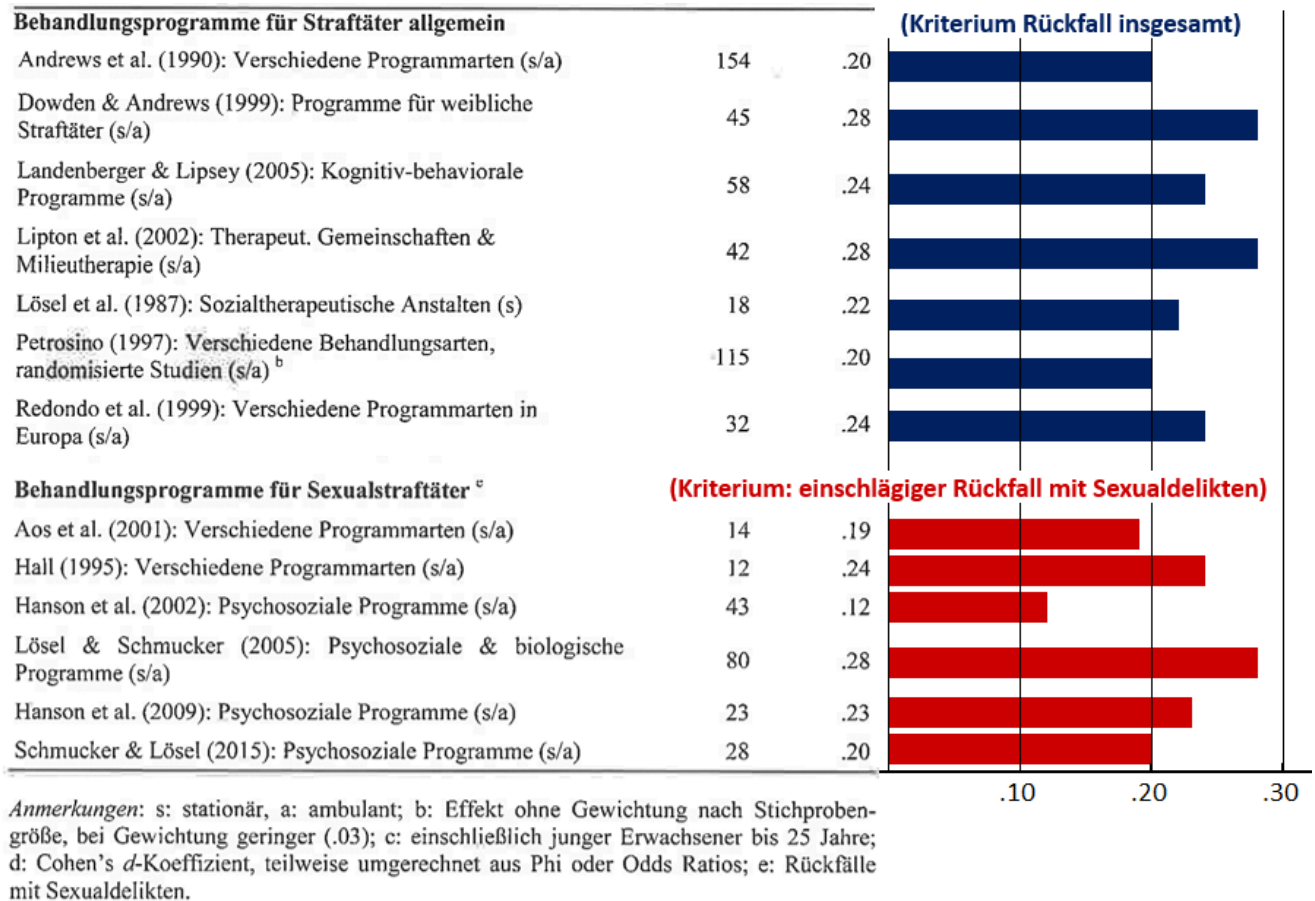


Schaubild 3: Mittlere Effektstärken in Meta-Analysen (nach *Lösel 2014; 2016*)

Die Befunde widerlegen den therapeutischen Nihilismus a la «nothing works», indem sie zeigen, und zwar insbesondere bei Gruppen mit multipler Problembelastung wie den Tätern sexueller und anderer Gewaltdelikte: Es ist, gemessen an der Rückfallrate, nicht belanglos, *ob* behandelt oder nur verwahrt wird – ein Ergebnis, das auch unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes nicht ignoriert werden kann; und es ist nicht belanglos, *wer* behandelt wird: Überdurchschnittlich günstige Effekte finden sich bei Gruppen mit mittlerer oder überdurchschnittlich hoher Risikoausprägung, also bei risiko-indizierter Behandlung.

Es ist auch nicht belanglos, *wie* behandelt wird: Für die wenig strukturierten Programme ohne definiertes Behandlungskonzept fand sich überwiegend kein positiver Effekt; rein sanktionierende, punitiv ausgestaltete Interventionen waren überwiegend mit höherer Rückfälligkeit verbunden, dies gilt insbesondere auch für Programme, die primär auf Abschreckung und Kontrolle abzielen („scared straight“, „boot camps“), wie sie insbesondere in USA implementiert wurden

Unter den Programmen mit einem definierten Behandlungskonzept zeigten sich insbesondere solche als wirksam, die auf anerkannten sozialtherapeutischen und kognitiv-behavioralen Behand-

²³ Durch Umrechnung der Effektsärken in t-Werte und Normalisierung in Abhängigkeit von unterschiedlichen Fallzahlen können vergleichbare standardisierte Effektschätzer über verschiedene Studien mit unterschiedlichen Fallzahlen hinweg statistisch aggregiert und ausgewertet werden. Grundlegend: STANLEY, TOM D.: Wheat from Chaff: Meta-analysis as Quantitative Literature Review. *J Econ Perspect* 15 (3), 2001, 131–150; *ders.*, Beyond Publication Bias. *J. Econ. Surv.* 19 (3), 2005, 309–345.

²⁴ Schaubild (bearbeitet) aus LÖSEL, FRIEDRICH: Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? In: RETTENBERGER/DESSECKER (Hrsg.): *Behandlung im Justizvollzug*. Wiesbaden 2016, 17–52 (hier: 20) nach Daten aus LÖSEL, F.: *Evaluation der Straftäterbehandlung*, in BLIESENER/KÖHNKEN/LÖSEL (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie*, Bern 2014, 529–555. Balken zur Veranschaulichung der mittleren standardisierten Effektstärken (hier: Cohen's *d*) hinzugefügt.

lungsprinzipien beruhen. *F. Lösel* hat in mehreren Sekundäranalysen²⁵ die ermittelten Effektstärken danach differenziert, wieweit jeweils bestimmte Behandlungsprinzipien realisiert waren, wie sie sich in der genannten Meta-Analyse der kanadischen Forschergruppe um *Andrews und Bonta* als besonders trennscharf erwiesen haben und deren Realisierungsgrad mit den ermittelten Behandlungseffekten in systematischem Zusammenhang steht. Diese so genannten *R-N-R Prinzipien* (Risk-Need-Responsivity)²⁶ stellen kein geschlossenes Behandlungskonzept dar, sondern einen aus Sekundäranalysen gewonnen Katalog von lerntheoretischen und kognitiv-verhaltenstherapeutischen Behandlungsprinzipien, die sich bei den als wirksam bewerteten Programmen identifizieren liessen:

- die Behandlungsintensität muss durch den Grad der Risikoeinschätzung indiziert sein;
- wobei für die Behandlungsindikation nicht statische, nicht mehr veränderbare Risikomarker wie die Vorstrafenbelastung von Belang sind, sondern die dynamischen, d.h.: gegenwärtig oder künftig beeinflussbaren Risikofaktoren und Bedürfnisse, „criminogenic needs“ wie Suchtmittelabhängigkeit, anti-soziale Denkstile und Einstellungen, geringe Selbstkontrolle und soziale Handlungskompetenz. Diese „needs“-Komponente bezeichnet die für erneute Delinquenz kritischen Risikofaktoren, die deshalb die proximalen, unmittelbaren Behandlungsziele definieren, über die das Rückfallrisiko beeinflusst werden soll. Daher auch die Präferenz für strukturierte verhaltenstherapeutische Formen des sozialen Trainings mit definierten Zielen im Gegensatz zu non-direktiven oder unstrukturierten psychotherapeutische Verfahren;
- Die Behandlung muss auf die sehr unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Probanden zugeschnitten sein („responsivity“).

Diese Prinzipien definieren kein einheitliches, geschlossenes Behandlungskonzept, sondern Kriterien, die in den evaluierten Behandlungsprogrammen mit über-durchschnittlichen Effektstärken verbunden waren.²⁷

Dies gilt auch für weitere *Moderatoren des Behandlungserfolgs*, so insbesondere:

- günstige Rahmenbedingungen wie ein behandlungsorientiertes Anstaltsklima (im Gegensatz zu sanktions- u. kontroll-orientierten settings, die sich durchweg als kontraproduktiv erwiesen)
- die extramurale Behandlung oder, bei intramuraler Behandlung, die Einbeziehung von Übergangsmanagement und Nachbetreuung
- überhaupt: die ambulante Nachsorge in der Gemeinde, die Mobilisierung protektiver Faktoren wie sozialer u. institutioneller Netzwerke im Empfangsraum²⁸, das Eingehen integrativer Bindungen, Arbeitsaufnahme - Bedingungen, wie sie im Rahmen der desistance-Forschung als Faktoren für sog. erwartungswidrige Karriereabbrüche identifiziert wurden.

6. Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

Als erwartungswidrig gelten Karriereabbrüche insbesondere dann, wenn die einschlägige Vorbelastung, für eine *a priori* erhöhte statistische Wahrscheinlichkeit eines neuerlichen Rückfalls spricht.

Dass solche *a priori* – Einschätzungen des Rückfallrisikos anhand der strafrechtlichen Vorbelastung, auch wo sie statistisch durchaus begründet sind (und wie sie es schon vor 100 Jahren bei *Carl Stooss* und *Franz von Liszt* waren) regelmässig zu einem erheblichen Anteil falscher (sog. falsch-positiver) Risiko-Einschätzungen führen, nicht nur in ‚Fall- Screening-Verfahren‘, wie sie auch in der Schweiz zum Einsatz kommen,²⁹ sondern auch bei den trennschärfsten derzeit eingesetzten aktuarischen Instrumenten (durchweg über 50 % bis zu 75 % und mehr)³⁰ - das kann als *Warnung* wie als *Ermütigung* verstanden werden:

²⁵ LÖSEL 2012; LÖSEL U.A. 2012 (oben Anm. 20); LÖSEL 2014; 2016 (oben Anm. 24);

²⁶ ANDREWS, D. A.: Recidivism is predictable and can be influenced: Using risk assessments to reduce recidivism. Forum on Corrections Research, 1, 1989 (2), 11-18; ANDREWS, D. A./BONTA, J.: The psychology of criminal conduct, Cincinnati, OH 52010

²⁷ Die RNR-Kriterien wurden in der Folge verbreitet zur Klassifikation von Behandlungskonzepten eingesetzt, aber auch – wie im Projekt ‚Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)‘ - für eine diagnostische Einschätzung der Behandlungsindikation und die Strukturierung von Behandlungsmassnahmen in Hinblick auf die proximalen Behandlungsziele i.S. der unmittelbar delinquenzbegünstigenden Risikofaktoren; zum ROS-Projekt: TREUTHARDT /LOEWE-BAUR /KRÖGER: Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) - aktuelle Entwicklungen. SZK 17, 2018 (2), 24-32

²⁸ s. insb. LIPSEY & CULLEN, 2007; ANDREWS & BONTA 2010; LÖSEL 1995; 2016 (oben Anm. 20)

²⁹ „Das FaST (‚Fall-Screening-Tool‘) stellt als Triage-Instrument die Vorstufe einer vertieften Risikoeinschätzung dar“ .. „Die Anwendung nimmt, je nach Fall, zwischen 5 und 20 Minuten in Anspruch.“ (TREUTHARDT U.A., oben Anm. 27, S.25); kritisch zur prognostischen Eignung des Instruments KILLIAS, MARTIN/ROSÉS BRÜNGGER, RAQUEL (2016): Modellversuch: Risikoorientierter Sanktionenvollzug. Bemerkungen und Analysen zum Projekt des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich <www.krc.ch/krcwp/wp-content/uploads/2016/03/Schlussbericht-ROS-KRC.pdf>, Verfügbarkeit geprüft 5/2019

³⁰ vgl. etwa EHER /RETTENBERGER/MATTHES: Aktuarische Prognose bei Sexualsträtfätern. Ergebnisse einer prospektiven Studie mit 785 Tätern unter besonderer Berücksichtigung von relevanten Tätergruppen und Rückfallkategorie. MSchrKrim 92(1), 2009, 18-27; NEDOPIL, NORBERT/STADTLAND, CORNELIS (2007): Das Problem der falsch Positiven. Haben wir unsere prognostische Kompetenz seit 1966

als *Warnung*, dass wir auch heute noch häufiger falsch als richtig liegen, wenn wir die prognostische Risiko-Einschätzung primär auf anamnestische, aktenmässig dokumentierte Sachverhalte stützen, insbesondere die Vorstrafenhistorie. Das hat sich jedenfalls in Deutschland gezeigt, wo rückfallprognostisch begründete Unterbringungs-anordnungen im sichernden Massregelvollzug höchststrichterlich aufgehoben wurden – also eine Art natürliches Experiment der Justiz, das ausnahmsweise eine sonst wegen sichernder Verwahrung nicht mögliche Einschätzung der Rate falsch-positiver Gefährlichkeitsprognosen ermöglicht, und dies mit Ergebnissen, wie sie auch aus vergleichbaren Vorgängen in USA³¹ dokumentiert sind: "Die Zahl der fälschlich für so gefährlich gehaltenen Patienten, dass sie forensisch gesichert werden müssen, ist bei Betrachtung derartiger 'juristischer Experimente' erschreckend hoch. Sie lag in allen Untersuchungen zwischen 84% und 86%"³², so das Resümee der deutschen Forensiker *Nedopil & Stadtland*, weswegen nicht nur Rechtswissenschaftler³³, sondern auch Kriminologen und Forensiker darauf dringen, gegenüber den justiziellen Entscheidern die Probleme offenzulegen, die sich aus den niedrigen *base-rates* und der notorisch hohen Rate falsch-positiver Rückfallprognosen ergeben.

Der Befund der so häufigen falschen Risikoprognosen, wie er zuletzt auch in Deutschland wieder in Zusammenhang mit Anordnungen nachträglicher Sicherungsverwahrung dokumentiert wurde,³⁴ kann aber auch als *Ermutigung* verstanden werden:

Dass erhöhte Risiken (insbesondere anhand von Delikt und Vorstrafen) statistisch a priori identifizierbar sind, heisst nicht, dass sie sich im Regelfall realisieren, denn die Bedingungen, von denen die Realisierung des Risikos abhängt, liegen zum Zeitpunkt der Prognosestellung noch nicht vollständig fest, und sie sind beeinflussbar: Gut strukturierte Massnahmen auf Basis der verfügbaren Evidenz, geeignete Hilfen, günstige Bedingungen im sozialen Empfangsraum führen zu weniger Rückfall und tragen so auch zu einem besseren Opferschutz bei – eben das ist der ermutigende Befund aus mehr als 40 Jahren empirischer Behandlungsforschung.

So schlagen *Nedopil & Stadtland* vor, künftig die Prognose- und Behandlungsforschung auf diese Fragen zu fokussieren:³⁵

- Welche Merkmale zeichnen die ‚falsch-positiven‘, *trozt schlechter Prognose erwartungswidrig nicht-rückfälligen* Verläufe unter den Risikoprobanden aus?
- Wie können wir *protektive Faktoren* und insbesondere
- *positive Effekte der ambulanten Nachsorge* bei der Risikobeurteilung besser berücksichtigen?

Die tatsächliche Entwicklung der Sanktionspraxis in der Schweiz wie in Deutschland zeigt jedenfalls, auch im Lichte der inzwischen verfügbaren rückfallstatistischen Daten: Die quantitativ nachhaltigsten Fortschritte im Umgang mit Straftätern sind dort eingetreten, wo Freiheitsentzug durch nicht-freiheitsentziehende Sanktionen ersetzt wurde; ferner – im Strafvollzug – dadurch, dass auf erkannte oder vermutete Risiken nicht durch schlichtes Wegschliessen reagiert wird, sondern durch die Implementierung von empirisch bewährten Formen der Straftäterbehandlung.

Wesentlich für diesen Fortschritt war, dass nicht nur – wie seinerzeit durch *Carl Stooss* und *Franz von Liszt* – die *richtigen Fragen* nach der tatsächlichen Wirkung des Strafensystems gestellt wurden, sondern auch, dass in der Folge die im Lichte der empirischen Erfahrung *als falsch erkannten Antworten* aufgegeben wurden: Die Erwartung, dass bei schlechter Prognose Freiheitsentzug als solcher, dass mehr Freiheitsentzug, dass längerer Freiheitsentzug spezialpräventiv überlegen sei, wenn andere Alternativen verfügbar sind, diese Erwartung hat, wie wir heute wissen, keine empirische Basis.

Diese empirische Erkenntnis hat auch normative Implikationen: Im Rechtsstaat ist es die Wahl der eingriffsintensiveren Sanktion, die der besonderen Rechtfertigung bedarf, und nicht die Abkehr von

verbessert? In: LÖSEL/BENDER/JEHLE (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung. Godesberg 2007, 541-550.

³¹ s. insb. MONAHAN, JOHN: Violence prediction the past twenty and the next twenty years, *Crim Justice Behav.* 23, 1996 (1), 107–120; STEADMAN, HENRY/COCOZZA, JOSEPH: Follow-up on Baxstrom patients returned to hospitals for the criminally insane. *Am J Psychiatry*, 130, 1973 (3), 317-319; *dies.*: Psychiatry, Dangerousness and the Repetitively Violent Offender, *Crim. L. & Criminology* 69, 1978, 226-231 THORBERRY, TERENCE/JACOBY, JOSEPH: The Criminally Insane. A Community Follow-up of Mentally Ill Offenders. Chicago, IL, University of Chicago Press, 1979

³² NEDOPIL/STADTLAND 2007 (oben Anm. 30), S. 541

³³ so KINZIG, JÖRG: Die Ausweitung der Sicherungsverwahrung und die daraus resultierenden Probleme für eine zuverlässige Kriminalprognose, in: BANNENBERG, BRITTA/JEHLE, JÖRG-MARTIN (Hrsg.): *Gewaltdelinquenz, langer Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe*, Mönchengladbach 2011, 355-366

³⁴ zu den Ergebnissen der Bochumer Studie zur nachträglichen Sicherungsverwahrung in Deutschland s. ALEX, MICHAEL: *Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel*, Holzkirchen 2010; ALEX, MICHAEL/FELTES, THOMAS: *Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Anmerkungen zur aktuellen Diskussion*. *Forum Strafvollzug* 59, 2010 (3), 159-163

³⁵ NEDOPIL/STADTLAND 2007 (oben Anm. 30) S. 548

freiheitsentziehenden Sanktionen: *Was nicht wirksam, was nicht belegbar besser wirksam ist, kann nicht als notwendig behauptet werden*, das ist der erste Hauptsatz einer jeden evidenzbasierten Sanktionspraxis.

Wegschliessen statt Resozialisierung ist nicht die Lösung des Sicherheitsproblems; und Wegschliessen ist nicht alternativlos: Wo Hinweise auf prognostisch ungünstige Risikomerkmale vorliegen, ist dies, wie die Behandlungsforschung gezeigt hat, eine Indikation *nicht gegen, sondern für* fundierte Behandlungs- und Hilfemassnahmen mit dem Ziel der *Verbesserung der Prognose* – das ist die zweite Erkenntnis, die wir aus dem Forschungsstand ziehen können.

Gerade die Tatsache des notorisch hohen Anteils der - aus früherer Sicht ‚unerwarteten‘ - Karriereabbrüche sollte uns - in der Forschung wie in der Praxis – Warnung sein, vor allem aber Ansporn zu einem nicht nur risiko-orientierten, sondern vorrangig chancenorientierten Sanktionenvollzug.

ANHANG: Folien zum Vortrag

From «nothing works» to «something works, sometimes»

- Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

Gerhard Spiess, Konstanz



Carl Stooss (1849-1934)

(Foto: Schweizerische Nationalbibliothek)

Vorentwurf zu e. Allgemeinen
Teil des schweizerischen
Strafgesetzbuches (1893)
Avant-projet de code pénal suisse



Franz von Liszt (1851-1919)

Der Zweckgedanke im Strafrecht
Marburg 1882



R. Martinson (1927- 1979)

(Foto: Police Department, Jackson, MI)

What Works? Questions and answers
about prison reform 1974; Lipton/
Martinson/Wilks: The effectiveness of
Correctional Treatment. A Survey of
Treatment Evaluation Studies 1975

«nothing works»: „der Bankerott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege“

"Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die **Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen.**

Ist das Gesagte richtig .., so ist damit **der völlige Zusammenbruch, der Bankerott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege** in schlagendster Weise dargetan“

F. v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 2, Berlin 1905, 331-355; hier: S. 339



Franz von Liszt (1851 – 1919)

Der Zweckgedanke im Strafrecht
Marburg 1882

From «nothing works» to «something works, sometimes» - Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

[2]

«nothing works»: Welche Schlussfolgerungen für ein modernes Zweckstrafrecht: Die klassische Triage: Besserung – Abschreckung – Unschädlichmachung?

166

7. Der Zweckgedanke im Strafrecht.

ins einzelne gehenden Schlussfolgerungen. Im allgemeinen aber dürfte folgende Einteilung zum Ausgangspunkte weiterer Betrachtungen genommen werden können:

- 1) Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher;
- 2) Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher;
- 3) Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher.

„...**mindestens die Hälfte** aller jener Personen, welche .. unsere Strafanstalten bevölkern, **unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher .. Solche Leute .. um teures Geld bessern zu wollen, ist einfach widersinnig**“

(Der Zweckgedanke im Strafrecht, 168f.)



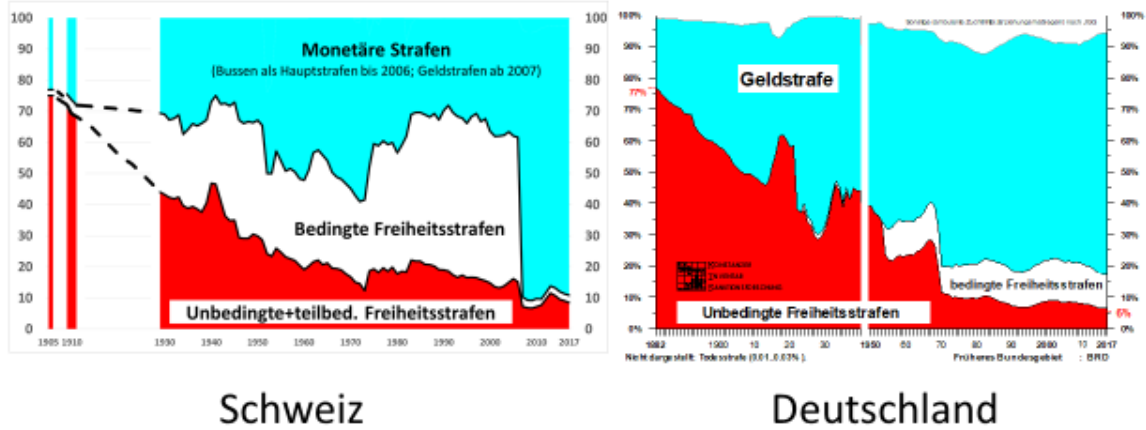
Franz von Liszt (1851 – 1919)

Der Zweckgedanke im Strafrecht
Marburg 1882

From «nothing works» to «something works, sometimes» - Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

[3]

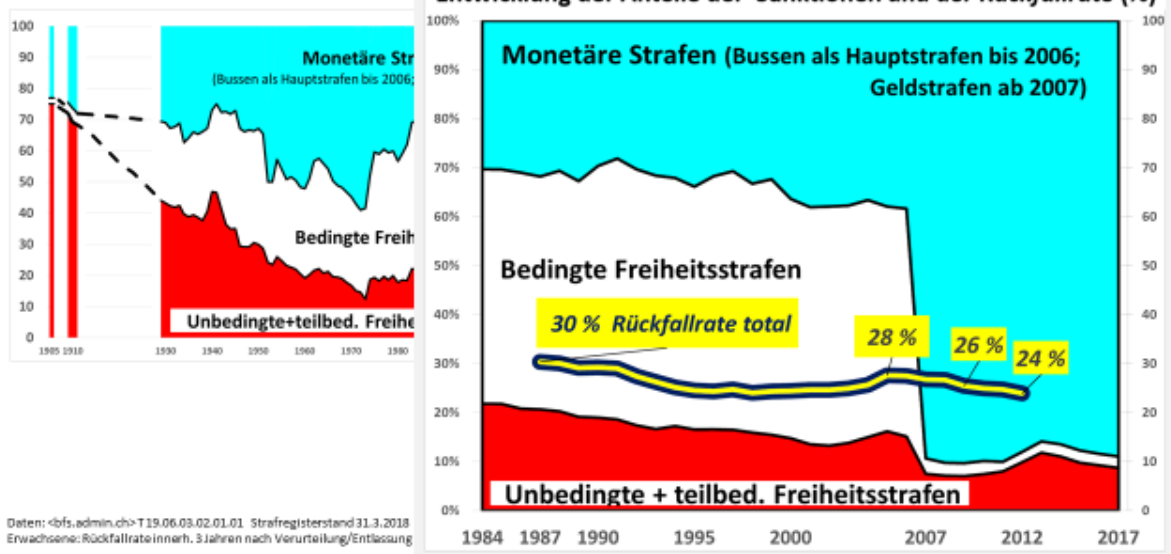
From «nothing works» to «something works»: Alternativen zum Gefängnis in der Schweiz und in Deutschland



From «nothing works» to «something works, sometimes» - Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

[4]

From «nothing works» to «something works»: Alternativen zum Gefängnis in der Schweiz



From «nothing works» to «something works, sometimes» - Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

[5]

USA: «War on Crime»: Die Folgen .. welche Alternativen?

Public Interest, 35 1974, pp 22-54

What works? —questions and answers about prison reform

ROBERT MARTINSON

In the past several years, American prisons have gone through one of their recurrent periods of strikes, riots, and other disturbances. Simultaneously, and in consequence, the articulate public has entered another one of its sporadic fits of attentiveness to the condition of our prisons and to the perennial questions they pose about the nature of crime and the uses of punishment. The result has been a widespread call for "prison reform," i.e., for "reformed" prisons which will produce "reformed" convicts. Such calls are a familiar feature of American prison history. American prisons, perhaps more than those of any other country, have stood or fallen in public esteem according to their ability to fulfill their promise of rehabilitation.

One of the problems in the constant debate over "prison reform" is that we have been able to draw very little on any systematic empirical knowledge about the success or failure that we have met when we have tried to rehabilitate offenders, with various treatments and in various institutional and non-institutional settings. The field of penology has produced a voluminous research literature on this subject, but until recently there has been no comprehensive review of this literature and no attempt to bring its findings to bear, in a

HOFSTRA LAW REVIEW

Volume 7, No. 2 Winter 1979

SYMPOSIUM ON SENTENCING, PART II

NEW FINDINGS, NEW VIEWS:
A NOTE OF CAUTION REGARDING
SENTENCING REFORM

Robert Martinson*

And, contrary to my previous position, some treatment programs *do* have an appreciable effect on recidivism. Some programs are indeed beneficial; of equal or greater significance, some programs are harmful.⁴

solution which will eliminate all possibility of such polar examples. This "indignant method" is not only unscientific, it is, by definition, sporadic. It produces, not surprisingly, sporadic and unscientific reforms. Moreover, while it is indeed troublesome to find widely disparate treatment accorded similarly situated individuals, it should be of even greater concern that the system manifests astounding disparity in the way classes of individuals are treated.¹

* Professor of Sociology, City College of New York. B.A., 1949; M.A., 1953; Ph.D., 1958, University of California at Berkeley.

1. The study that my associates and I are now completing, see note 6 *infra*, indicates phenomenal differences in the way juveniles and adults are processed by the criminal justice system. See text accompanying notes 5-14 *infra*. For explanation of the term "reprocess," see note 5 *infra*; text accompanying notes 14 & 15 *infra*.

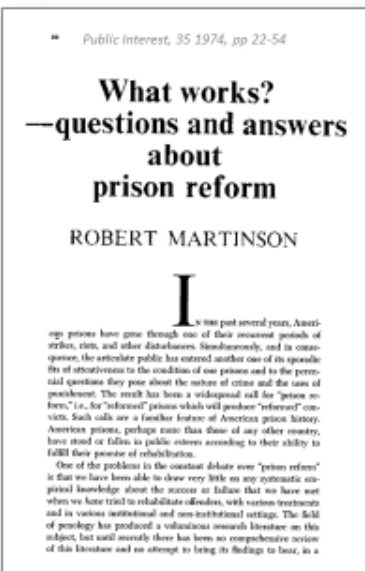
243

«With few and isolated exceptions, the rehabilitative efforts that have been reported so far have had no appreciable effect on recidivism.» (p. 25)

From «nothing works» to «something works, sometimes» - Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

[7]

From «nothing works» to «what works»: Meta-Analysen des Forschungsstands



- 1975: Lipton / Martinson / Wilks: The Effectiveness of Correctional Treatment N
- 1975: Palmer: Martinson revisited.
- 1979: Sechrest/White/Brown: The Rehabilitation of criminal offenders: problems and prospects.
- 1979: Gendreau/Ross: Effective Correctional Treatment: Bibliotherapy for Cynics.
- 1987: Lösel/Köferl/Weber: Meta-Evaluation der Sozialtherapie: Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs
- 1990: Andrews/Zinger/Hoge/Bonta/Gendreau/Cullen: Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis.
- 1999: Gendreau/Little/Goggin: A Meta-Analysis of the Predictors of Adult Offender recidivism: What Works!
- 1999: Hollin: Treatment Programs for Offenders: Meta-Analysis, "What Works," and Beyond
- 2007: Lipsey/Cullen: The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews.
- 2009: Hanson et al: The principles of effective correctional treatment also apply to sexual offenders: A meta-analysis.
- 2015: Schmucker/Lösel: The effects of sexual offender treatment on recidivism: an international meta-analysis of sound quality evaluations
- 2016: Lösel: Wie wirksam ist Straftäterbehandlung im Justizvollzug?

From «nothing works» to «something works, sometimes» - Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

[8]

From «nothing works» to «something works»

Meta-Analysen: strukturierte, ausführlich dokumentierte Übersichten der

- methodisch als tragfähig beurteilten Studien
 - ▶ zunehmende Zahl aussagekräftiger Vergleichsstudien
- statistische Analyse der Verteilung der Effektstärken
 - ▶ 'something works'
- differenziert nach Zielgruppen,
- Art der Behandlung,
- Rahmenbedingungen der Behandlung

Tab. 1: Mittlere Effekte einiger Meta-Analysen zur Straftäterbehandlung (Lösel, 2014)

Behandlungsprogramm	Anzahl der Studien	Effektstärke (d)
Behandlungsprogramme für Straftäter allgemein		
Andrews et al. (1990): Verschiedene Programmarten (s/a)	154	.20
Dowden & Andrews (1999): Programme für weibliche Straftäter (s/a)	45	.28
Landenberger & Lipsey (2005): Kognitiv-behaviorale Programme (s/a)	58	.24
Lipton et al. (2002): Therapeut. Gemeinschaften & Milieutherapie (s/a)	42	.28
Lösel et al. (1987): Sozialtherapeutische Anstalten (s)	18	.22
Petrozino (1997): Verschiedene Behandlungsarten, randomisierte Studien (s/a) ¹	115	.20
Redondo et al. (1999): Verschiedene Programmarten in Europa (s/a)	32	.24
Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter²		
Aos et al. (2001): Verschiedene Programmarten (s/a)	14	.19
Hall (1995): Verschiedene Programmarten (s/a)	12	.24
Hanson et al. (2002): Psychosoziale Programme (s/a)	43	.12
Lösel & Schmucker (2005): Psychosoziale & biologische Programme (s/a)	80	.28
Hanson et al. (2009): Psychosoziale Programme (s/a)	23	.23
Schmucker & Lösel (2015): Psychosoziale Programme (s/a)	28	.20

Ansvarungen: s: stationär; a: ambulanz; b: Effekt ohne Gewichtung nach Stichprobengröße, bei Gewichtung geringer (.03); c: einschließlich junger Erwachsener bis 25 Jahre; d: Cohen's d-Koeffizient, teilweise umgerechnet aus Phi oder Odds Ratios; e: Rückfälle mit Sexualdelikten.

modifiziert aus: Lösel, F. (2016): Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug? In: Rettenberger/ Dasecker (Hrsg.): Behandlung im Justizvollzug. Wiesbaden 2016, 27-52; Tab. 1.5. 20 (Auszug)

From «nothing works» to «something works, sometimes»

[9]

From «nothing works» to «something works» «sometimes»

Meta-Analysen: strukturierte, ausführlich dokumentierte Übersichten der

- methodisch als tragfähig beurteilten Studien
 - ▶ zunehmende Zahl aussagekräftiger Vergleichsstudien
- statistische Analyse der Verteilung der Effektstärken
 - ▶ 'something works'
- differenziert nach Zielgruppen,
- ▶ 'sometimes'
- Art der Behandlung,
- ▶ 'under some circumstances'
- Rahmenbedingungen der Behandlung

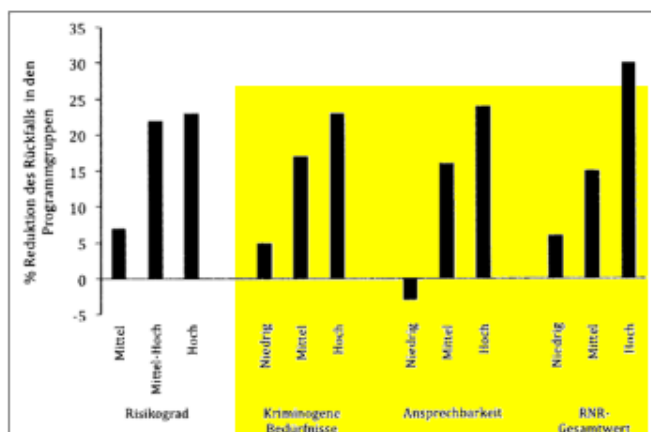


Abb. 3 aus: Lösel/Koehler/Hamilton: Resozialisierung junger Straftäter in Europa: Ergebnisse einer internationalen Studie über Massnahmen zur Rückfallprävention. Bewährungshilfe, 59, 2012, 175-190.

From «nothing works» to «something works, sometimes» - Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

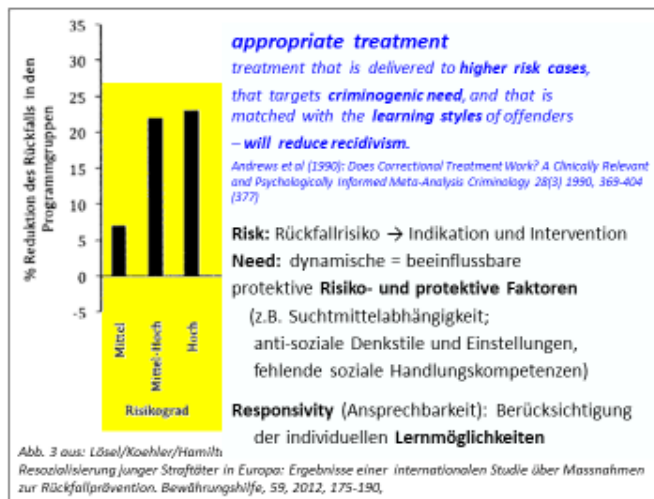
[10]

From «nothing works» to «something works» «sometimes»

Meta-Analysen:

strukturierte, ausführlich dokumentierte Übersichten der

- methodisch als tragfähig beurteilten Studien
 - ▶ **zunehmende Zahl aussagekräftiger Vergleichsstudien**
- statistische Analyse der Verteilung der Effektstärken
 - ▶ **‘something works’**
- differenziert nach Zielgruppen,
 - ▶ **‘sometimes’**
- Art der Behandlung,
 - ▶ **‘under some circumstances**
- Rahmenbedingungen der Behandlung



From «nothing works» to «something works, sometimes» - Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

[11]

From «nothing works» to «something works» «sometimes»

Meta-Analysen:

strukturierte, ausführlich dokumentierte Übersichten der

- methodisch als tragfähig beurteilten Studien
 - ▶ **zunehmende Zahl aussagekräftiger Vergleichsstudien**
- statistische Analyse der Verteilung der Effektstärken
 - ▶ **‘something works’**
- differenziert nach Zielgruppen,
 - ▶ **‘sometimes’**
- Art der Behandlung,
 - ▶ **‘under some circumstances’**
- **Rahmenbedingungen der Behandlung**

▶ **‘under some circumstances’:**
Rahmenbedingungen:

- (-) vorrangig sanktions- u. kontroll-orientierte settings
- (+) Anstalts-/Behandlungsklima
- (+) extramurale Behandlung und/oder Übergangsmanagement, Nachbetreuung
- (+) Mobilisierung protektiver Faktoren; sozialer u. institutioneller Netzwerke im Empfangsraum (-> desistance-Forschung)

From «nothing works» to «something works, sometimes» - Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

[12]

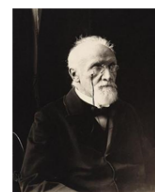
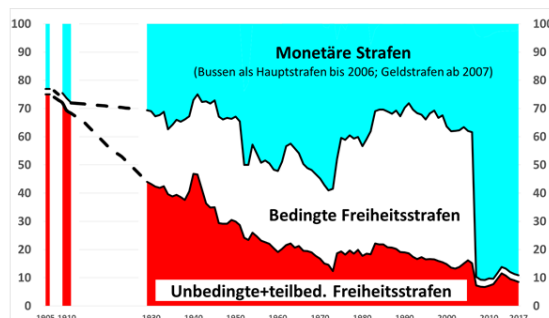
From «nothing works»

to «something works, sometimes»

- Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

Die richtige Frage

richtige – und falsche Antworten



Carl Stooss
(1849-1934)
Foto: Schweizerische Nationalbibliothek



Franz von Liszt
(1851-1919)



R. Martinson
(1927-1979)

„...mindestens die Hälfte aller jener Personen, welche .. unsere Strafanstalten bevölkern, **unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher** .. Solche Leute .. um teures Geld bessern zu wollen, ist einfach widersinnig“
„ .. so bleibt nur die Einsperrung“

Franz von Liszt, *Der Zweckgedanke im Strafrecht* (1882)

From «nothing works» to «something works, sometimes» - Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

[13]

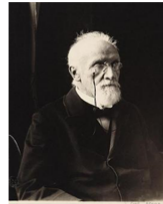
From «nothing works» to «something works, sometimes»

- Was aus dem Forschungsstand zu lernen ist

richtige Frage -

falsche Antworten

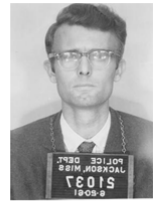
- Risiko-Triage: „... so bleibt nur die Einsperrung“
- ‚nothing works‘
– Verwahrung statt Behandlung
- Entscheidungen aufgrund statischer Risikofaktoren:
hoher Anteil von ‚false positives‘
- *Freiheitsstrafe ist weithin ersetzbar
‚Austauschbarkeitsthese‘*
- *Konzentration auf dynamische
Risikofaktoren + protektive Faktoren*
- *‚erwartungswidrige‘ Karriere-
abbrüche als Forschungsansatz*



Carl Stooss
(1849-1934)
Foto: Schweizerische Nationalbibliothek



Franz von Liszt
(1851-1919)



R. Martinson
(1927- 1979)